

Der Handel mit Frühgemüse und Frühobst im Jahre 1918.

Wien, 3. Mai.

Frühgemüse und wahrscheinlich auch Frühobst werden auch im Jahre 1918 keiner behördlichen Beschränkung unterliegen. Die Besichtigung der Märkte mit Gemüse im abgelaufenen Herbst und Winter hat sehr viel zu wünschen übrig gelassen. Der im Spätsommer 1917 eingeführte Transportzwang für gewisse Gemüse, also die Aufhebung des freien Handels für diese Ware, hatte nicht den gewünschten Erfolg. Die „Geos“ bildet neben der „Dezeg“ (Österreichische Zentral-Einkaufsgesellschaft) wohl die am meisten umstrittene Zentrale und bei der Vielfältigkeit der speziell auf dem Nachmarkt zusammenlaufenden Interessen: Großhändler, Kleinhändler, Kommunale Marktpolitik, Einnahmehahme der „Geos“, Bestrebungen zur Wiederaufrichtung des freien Handels, fällt es nicht leicht, die Wirkung, die jeder einzelne der vorgenannten Faktoren auf die Besichtigung des Marktes und auf die Preisbildung übt, ganz rein herauszukristallisieren. Sicher ist, daß auch Tendenzen vorhanden waren, den Frühgemüse- und Frühobstverkehr heuer unter die Transportzweckpflicht zu stellen. Wenn hievon Abgang genommen wurde und es bei der im Jahre 1917 gehandhabten Uebung bleibt, so ist das gewiß ein Verdienst der in den letzten Wochen, besonders auf dem Gebiete des Lebensmittelhandels mit Energie und Tatkraft sich immer mehr geltend machenden Bewegung gegen die zentrale Bewirtschaftung der meisten Waren.

Im Jahre 1917 waren, wie erwähnt, Frühgemüse dem freien Handel überlassen, und erst Ende August wurde für die Spätfrüchte die Transportzweckpflicht dekretiert. Zunächst tritt in dieser Rechtslage keine Aenderung ein. Spinat, Kohl, Kohlsalat, Spargel und wie die anderen Erzeugnisse der Gemüseproduktion heißen, bleiben auch heuer dem freien Handel uneingeschränkt überlassen. Gemüsehöchstpreise gibt es nicht, die Preisbestimmung erfolgt durch die lokalen Marktbehörden. Was Wien anlangt, kann in den letzten vierzehn Tagen konstatiert werden, daß die Anlieferungen so umfangreich sind, daß in

folge des großen Angebotes sich die Preise auf den Märkten, durchwegs unter den von der Marktdirektion festgesetzten halten. Was Obst betrifft, wurde mit Verordnung vom 4. Mai 1917 der Transportzweckzwang ausgesprochen. Derselbe ist bis jetzt nicht aufgehoben, doch dürfte Beerenobst und eventuell Kirchen demnächst als transportzweckfrei erklärt und damit die Situation für diese Produkte der Frühernte hergestellt werden, wie sie im vorigen Jahre bis zur Erlassung der Transportzweckpflicht bestand.

Dies gilt alles für österreichisch-inländische Produkte. Für ausländische, und da ist natürlich in erster Linie Ungarn gemeint, besteht die Anzeigepflicht bezüglich aller Importe an Gemüse an die „Geos“. Dieselbe wird von den ihr im Mai vorigen Jahres eingeräumten Uebernahmsrechten aber bis auf weiteres keinen Gebrauch machen. Der Anbotzwang hatte nur den Zweck, zu verhindern, daß Waren zu preistreibenden oder spekulativen Zwecken der Besichtigung für die Märkte entzogen werden. Wenn die Märkte aber, wie es jetzt der Fall ist, in immer wachsendem Maße besichtigt werden, so hat die Ausübung des Uebernahmsrechtes keine praktische Bedeutung, und die „Geos“ verzichtet bis auf weiteres auf dasselbe.

Heute wird eine amtliche Mitteilung verlautbart, die im wesentlichen besagt:

Die amtliche Mitteilung.

Die Frage der Bewirtschaftung von Frühgemüse bildet den Gegenstand der Beratung in der am 24. April d. J. abgehaltenen Sitzung des Sachausschusses der „Geos“ für Frühgemüse, an der außer den Vertretern des Landwirtschaftsministeriums und des Kriegsministeriums unter anderen auch Vertreter der Gemeinden Wien und Prag, der Landeskulturräte Prag, Brünn und Linz und mehrerer größerer Konsumentenorganisationen teilnahmen. Uebereinstimmend mit den bei dieser Beratung auf Grund von Anträgen der „Geos“ gefaßten Beschlüssen hat sich das Amt für Volksernährung entschlossen, den Verkehr mit inländischem Frühgemüse gleichwie im Vorjahre grundsätzlich freizulassen.

Bezüglich örtliche Einschränkungen, insbesondere Einführung des Marktzwanges, wie sie bereits im Vorjahre zugunsten mehrerer größerer Konsumzentren zwecks Sicherung der Marktbesichtigung und Verhinderung des Schleichhandels verfügt wurden, werden auch in diesem Jahre erfolgen.

Selbstverständlich darf sich die Preisbildung nur in den durch die kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917 gezogenen Grenzen vollziehen und unterliegt der strengen behördlichen, namentlich der marktamtlichen Ueberwachung. Was die Bezüge von Frühgemüse aus Ungarn anbelangt, so ist um die Erteilung der erforderlichen Transportbewilligungen bei der Landesgemüse- und Obstverkehrs-Vereinsgesellschaft („Frugal“) in Budapest, 4. Bezirk, Batoshaj-utca 4, anzusuchen. Die „Geos“ wird von dem ihr durch die Verordnung vom 14. Mai 1917 eingeräumten Uebernahmsrechte bis auf weiteres keinen Gebrauch machen. Um sich der unaufgehaltenen Freigabe der aus Ungarn zu beziehenden Frühgemüsemengen im vorhinein zu vergewissern, wird den Interessenten empfohlen, noch vor dem Bezuge der Ware den erforderlichen Freigabeschein bei der „Geos“ (Abteilung 2) zu beheben. Der Freigabeschein wird auf eine bestimmte Zeit ausgestellt und gebührenfrei ausgestellt.

Sinsichtlich des Verkehrs mit Frühobst wird eine Verlautbarung in den allernächsten Tagen erfolgen.

Im Interesse einer gleichmäßigen und sachgemäßen Aufteilung der nach Wien einzuführenden Gemüse- und Obstmengen auf die einzelnen Märkte und Händlergruppen, ferner auf die Konsumentenorganisationen und Verwertungsbetriebe ist die Errichtung einer aus allen beteiligten Interessentengruppen zusammengesetzten Verteilungsstelle geplant. Die bezüglichen Verhandlungen sind im Zuge.